



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND BEBAUUNGSPLAN NR. 21 „AM BAHNHOF“ Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Gemeinde Spiekeroog



PROJ.NR. 11797 | 24.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans	5
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2.1.	Fachgesetze.....	5
2.2.	Planerische Vorgaben	6
2.3.	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	7
3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	7
3.1.	Naturräumliche Lage und Nutzungen	7
3.2.	Schutzgebiete, geschützte Objekte	8
4.	Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	8
4.1.	Luft, Lärm, Klima	8
4.2.	Boden	9
4.3.	Wasserhaushalt.....	9
4.4.	Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten.....	10
4.5.	Landschaftsbild und Erholung	14
4.6.	Sach- und Kulturgüter.....	15
4.7.	Mensch.....	15
4.8.	Wechselwirkungen	16
5.	Sonstige Angaben	16
5.1.	Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen	16
5.2.	Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	17
5.3.	Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren	17
5.4.	Anderweitige Planungsalternativen.....	17
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft	17
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	18
7.1.	Vorgehensweise	18
7.2.	Bedarfsermittlung	20
7.3.	Ausgleichsmaßnahmen	21

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

8. FFH-Vorprüfung.....	24
8.1. Rechtliche Grundlagen	24
8.2. Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer	24
8.3. Schutzzweck des Nationalparks.....	28
8.4. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer.....	28
8.4.1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes.....	29
8.4.2. Schutz der natürlichen Abläufe	30
8.4.3. Erhaltung der biologischen Vielfalt	30
8.4.4. Schutz der Vogelarten.....	30
8.4.5. Schutz der Lebensraumtypen.....	30
8.5. Zusammenfassende Wertung	31
9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	31
9.1. Rechtliche Grundlagen	31
9.2. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren	32
9.3. Prüfungsrelevante Arten	33
9.4. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	34
9.5. Ergebnis der Vorprüfung	36
10. Quellenverzeichnis	36
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung	37

Anhang: Biotoptypenplan

1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Die Gemeinde Spiekeroog schafft mit der vorliegenden Planung neues Bauland am westlichen Ortsrand. Das Plangebiet grenzt an den Deich sowie die vorhandene Bebauung an.

In der Flächennutzungsplanänderung wird für den ca. 0,86 ha großen Änderungsbereich eine 0,40 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen/Ferienwohnen“ sowie eine 0,46 ha große Dünenfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt auf einer insgesamt 0,54 ha großen Fläche ein 0,41 ha großes Sondergebiet „Wohnen/Ferienwohnen“, eine private Grünfläche auf einer Fläche von 0,01 ha, eine 0,06 ha große Erschließungsstraße und eine 0,05 ha große Retentionsfläche fest.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Straße „Westerloog“ über die Zuwegung nördlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes und mündet im Norden des Plangebietes in die Straße „Westend“.

Die Schutzdünen der Insel Spiekeroog beginnen rund 80 m nordwestlich des Plangebietes. Der Nationalpark beginnt westlich des angrenzenden Deiches.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017) i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) und dem Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG vom 19.02.2010), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten.

Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 des BNatSchG und die Sicherung der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind ebenso zu beachten wie die Vorgaben weiterer Bestimmungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten.

Innerhalb des Plangebiets liegt ein gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um einen sonstigen Pionierwald der Küstendünen aus heimischen Arten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Küstendünen führen können, sind verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten.

Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Das Grundwasser wird zur Trinkwassergewinnung auf der Insel genutzt. Das Plangebiet liegt nicht im Trinkwasserschutzgebiet Spiekeroog.

Wesentlich für die Planung ist auch das Deichrecht. Es gelten die Bestimmungen des § 14 Nds. Deichgesetz (NDG); hiernach ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Träger verboten. Die Deichbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wobei die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nur in besonderen Fällen öffentlicher und allgemein wirtschaftlicher Belange zugelassen werden dürfen.

Der Geltungsbereich ist nicht Teil, liegt aber nahe des Nationalparks Nds. Wattenmeer (Gesetz über den Nationalpark „Nds. Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11.07.2001). Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist als EU-Vogelschutzgebiet V01 (EU-Kennzahl DE 2210-401) und als FFH-Gebiet (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) Teil des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Ausgenommen von der Nennung als Vogelschutz- und FFH-Gebiet sind die Erholungszonen oberhalb des mittleren Tidehochwassers.

Kulturdenkmale innerhalb des Gebietes sind nicht vorhanden.

2.2. Planerische Vorgaben

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb der Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund.

Gem. **Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Wittmund liegt der Geltungsbereich im Grundzentrum von Spiekeroog sowie im Vorranggebiet für Erholung mit starker Beanspruchung durch die Bevölkerung. Dem Grundzentrum wird die besondere Entwicklungsaufgabe des Fremdenverkehrs zugesprochen. Südlich des Plangebiets liegt der Deich. Weiter nördlich beginnt das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Spiekeroog trifft keine speziellen Vorgaben im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft.

Zudem wurde von der Gemeinde auch eine Lichtleitlinie beschlossen. Mit dieser sollen die Vorgaben der International Dark Sky Association (IDA) für einen anerkannten Sternenpark erfüllt werden. Als Grundsatz für die Beleuchtung auf der Insel Spiekeroog sollen Leuchtkörper mit einer Farbtemperatur möglichst unter 2.700 Kelvin gewählt werden; Leuchten mit 1.000 Lumen sollen nur in vollabgeschirmte Lampen installiert werden.

Das **Landschaftsprogramm** Niedersachsen kennzeichnet die natürliche Region als Watten und Marschen. Es weist aber besonders auf die hohe Bedeutung des Landschaftsraumes als Feuchtgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als Import Bird Area hin und beschreibt den großräumigen Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Der **Landschaftsrahmenplan** des LK Wittmund trifft im Plan Arten- und Lebensräume für das Plangebiet keine Aussagen. Die Hauptdeichlinie im Süden bildet eine Raumkante. Für den bebauten Bereich trifft der LRP die Vorgabe des Erhalts und der Entwicklung umweltgerechter Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

von naturbetonten Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Planungsaussagen für die Bereiche des Nationalparks liegen im Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung (Nationalparkplanung). Für die zentralen, nicht im Nationalpark liegenden Flächen der Ortschaft und dieses Vorhabens wird als Ziel im Landschaftsrahmenplan die „Entwicklung der außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegenden Bereiche der Inseln unter Berücksichtigung der Landschafts- und Lebensraumqualitäten sowie der inseltypischen Biotopformen“ festgelegt.

Die Gemeinde Spiekeroog besitzt keinen **Landschaftsplan**.

2.3. Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Durch die Festlegung des Baugebiets auf ein möglichst geringes, aber städtebaulich noch sinnvolles Flächenausmaß wird der Eingriff in die naturnahen Vegetationsbestände bereits durch die Planung reduziert.

In den Nationalpark wird nicht flächenmäßig eingegriffen.

Wesentlich ist der Schutz von Boden, Biotopen und dem Deichschutzbereich im Zuge der Baumaßnahmen. Diese Belange werden im Folgenden mit beachtet. Eine abschließende Betrachtung ist nicht möglich, da auf den nachgeordneten Planungsebenen und bei der Bauausführung entsprechende Fachgesetze abhängig vom jeweiligen Einzelfall anzuwenden sind.

3. Beschreibung des Planungsraumes

3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen

Das Plangebiet liegt auf der Insel Spiekeroog und zählt somit zu den Inseln des Ostfriesischen Wattenmeeres. Er befindet sich am westlichen Rand der zusammenhängenden Bebauung und wird im Süden von der Trasse der Inselbahn (Museumspferdebahn) begrenzt. Das Gelände liegt auf einer Höhe von rund 3 m bis 3,5 m NHN im Norden; der Deich erreicht eine Höhe von etwa 6 m NHN.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der von Touristen aufgesucht wird. Zu der im Osten vorhandenen Bebauung gehört ein Restaurant (ehemaliges Bahnhofsgebäude), eine öffentliche Toilettenanlage, sowie der Startpunkt der Museumspferdebahn. Die Museumspferdebahn bringt Touristen nach Westen. Der westliche Bereich mit Küstendünengesellschaft wird als Auslauffläche für die Pferde genutzt.

3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Im Plangebiet kommt der Biotoptyp sonstiger Pionierwald der Küstendünen (KGP) vor, der nach § 30 BNatSchG als **gesetzlich geschützter Biotop** dem direkten Schutz durch das Gesetz unterliegt.

Südwestlich des Deiches liegt der **Nationalpark Nds. Wattenmeer**, gleichzeitig auch als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Teil des kohärenten **Schutzgebietssystems Natura 2000**. Nördlich des Durchgangs der Schienen durch den Deich befindet sich die Zwischenzone (II) des Nationalparks, südlich beginnt die Ruhezone (I).

Die **Schutzdünen** nach dem Nds. Deichgesetz (Verordnung vom 29.09.2011) beginnen etwa 80 m nordwestlich des Plangebietes und werden durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des **Trinkwasserschutzgebietes** Spiekeroog.

4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1. Luft, Lärm, Klima

Auf Spiekeroog herrscht Seeklima vor. Es ist geprägt durch hohe Windgeschwindigkeiten, hohe relative Luftfeuchte, Temperaturverlauf mit geringer Tages- und Jahreschwankung und Abschwächung der Temperaturextrema. Das Seeklima besitzt hohe Bedeutung als Reizklima für die Erholungssuchenden. Es ist geprägt von einer Vielzahl maritimer Aerosole sowie großer Luftreinheit.

Lokale Immissionsbelastungen sind im Planungsraum nicht zu erwarten. Lediglich durch die südlich benachbarte Fläche des Bauhofs sind durch die benötigten Maschinen und Fahrzeuge leichte Immissionsbelastungen möglich, die aufgrund der klimatischen Bedingungen aber schnell verwirbelt, verdünnt und abgetrieben werden.

Auch eine gewisse Verlärzung ist durch den touristischen Betrieb und die Nutzung des Baubetriebshofs möglich, die aber kein erheblich beeinträchtigendes Maß erreicht.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baumaßnahmen sind zeitlich limitierte Immissionen (Luftimmissionen und Lärmimmissionen) nicht auszuschließen. Da diese Auswirkungen aber nur zeitlich beschränkt auftreten, kann nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Luft und der Ruhe ausgegangen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Immissionen sind nicht zu befürchten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2. Boden

Im Plangebiet liegt der Bodentyp Regosol vor. Hierbei handelt es sich um einen jungen, sandigen Boden, auf dem sich ein geringmächtiger Bodenhorizont gebildet hat. Die Böden zählen zu einem Graudünental, welches sich über Watt gebildet hat. Im nördlichen Bereich liegt der Bodentyp sehr tiefer Regosol vor, im überwiegenden Bereich des Plangebietes herrscht mittlerer Regosol vor.¹

Regolsole sowie Lockersyroseme wurden in die Suchräume für schutzwürdige Böden aufgenommen, da sie selten, d. h. im landesweiten Vergleich nur gering flächenhaft verbreitet sind.²

Baubedingte Auswirkungen

Die Planung ermöglicht den Neubau von Gebäuden, wodurch Flächen für die Bedienung der Baustellen in Anspruch genommen werden.

Die Verdichtungsgefahr der Böden ist sehr gering, daher sind keine langfristigen Beeinträchtigungen des Bodens zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Bebauungsplan erlaubt eine Versiegelung von maximal 2.882 m². Die Versiegelungen führen zum Verlust der Bodenfunktionen sowie zum Verlust der Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen. Zudem wird der Bodenaufbau durch die Anlage der Retentionsfläche auf 538 m² wesentlich verändert. Diese Eingriffe sind daher zu kompensieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu befürchten, da es sich um eine (Ferien)Wohnnutzung (und ggf. damit verträgliche ergänzende Nutzungen) handelt.

4.3. Wasserhaushalt

Oberflächenwasser kann durch die Sandböden schnell versickern (hohe bis stark variable Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten), sodass am nördlichen Rand des Plangebiets eine recht hohe Grundwasserneubildung (300 - 450 mm/Jahr) zu verzeichnen ist. Im Hauptbereich des Plangebietes liegt die Grundwasserneubildung mit 150 – 200 mm/Jahr in einem geringeren Bereich.³ Aufgrund der Sandböden wird das Schutspotential des Bodens gegenüber dem Grundwasser als mittel

¹ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

² NIBIS® Kartenserver (2018): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

³ NIBIS® Kartenserver (2022): GrundwasserneubildungsmGROWA22. Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

eingestuft.⁴ Der mittlere Grundwasserstand liegt im Planungsraum bei 6 bis 11 dm unter der Geländeoberfläche.⁵

Südlich der Museumspferdebahn auf dem Gelände des Bauhofs befindet sich ein kleines Stillgewässer, welches von einem kleinen Wall umgeben ist. Dieses dient als Regenrückhaltebecken. Entlang des Deiches ist außerdem ein Graben vorhanden, der sich damit südlich benachbart zum Geltungsbereich befindet.

Baubedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser, v. a. die fehlende Versickerung auf versiegelten Flächen, werden aufgrund des engen Zusammenhangs mit den hydrologischen Bodenfunktionen durch Maßnahmen für das Schutzgut Boden kompensiert. Der zusätzlich anfallende Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet wird dem o. g. Regenrückhaltebecken auf dem Gelände des Bauhofs zugeführt. Es muss nicht ausgebaut werden, um die zusätzlichen Abflüsse infolge der Umsetzung der vorliegenden Planung aufnehmen zu können. Die übrigen o. g. Oberflächengewässer bleiben von der vorliegenden Planung unberührt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu erwarten.

4.4.

Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten

Als Grundlage für die Beschreibung der naturräumlichen Entwicklung im Plangebiet wurden im ersten Schritt die Ergebnisse der Vegetationskartierung der ostfriesischen Inseln von Peterson und Pott, die auf Kartierungen von 1967 zurückgriffen, herangezogen. Die historische Karte von 1957 zeigt, dass die Salzwiesenvegetation (vor dem Deichbau) bis an die Trasse der Museumspferdebahn heranreichte, während die Flächen nördlich davon eine Dünenvegetation aufwiesen. Zu der Zeit war die Fläche bereits versiegelt; im Jahr 1958 wurde das (heute ehemalige) Bahnhofsgebäude errichtet.⁶ Im nächsten Schritt wurden die Vermessungsdaten des LGN sowie online verfügbare Daten der Biotoptypen für die Insel Spiekeroog⁷ ausgewer-

⁴ NIBIS® Kartenserver (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁵ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁶ PETERSEN, J.; POTT, R. (2005): Ostfriesische Inseln. Landschaft und Vegetation im Wandel. - Hrsg. Nds. Heimatbund e.V., Hannover

⁷ NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal (2004): Biotoptypen im Bereich von Spiekeroog. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 14: Umweltinformation, Digitalisierung, eGovernment, Hannover

Gemeinde Spiekeroog

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

tet. Die bisher letzte vorliegende Kartierung, die allgemein verfügbar ist, stellt die Biotoptypen im Bereich des Plangebiets wie folgt dar:

Abb.: Biotoptypen im Bereich des Bahnhofgeländes von Spiekeroog⁹



KDE Krähenbeer-Küstendünenheide

KDG Graudünen-Grasflur

KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch

KGF Salzwiesen-Düne

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen

KHO Obere Salzwiese

KN Gehölfreies/-armes nasses Küstendünental

D Deich

OV Verkehrsfläche, befestigte Fläche

Am 25.04.2022 wurde eine Ortsbegehung durch Thalen Consult durchgeführt, um den aktuellen Bestand der Biotoptypen zu erheben, da dieser für die Beschreibung und Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht maßgeblich ist (vgl. Biotoptypen-

⁹ Biotoptypenansprache und Flächenabgrenzung nach NUMIS 2004.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

plan im Anhang). Die Ansprache der Biotoptypen erfolgt nach dem entsprechenden Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.¹⁰

Ein großer Teil des künftigen Baugebiets wird aktuell als Auslauffläche für Pferde genutzt. Im Randbereich und auch auf den abgezäunten Weideflächen stehen einige Sträucher und kleinwüchsige, vielstämmige Bäume. Das o. g. Küstendünengebüsch hat sich im Lauf der Zeit zu einem Pionierwald der Küstendünen (KGP) weiterentwickelt. Im Plangebiet kommen folgende Strauch/Baumarten vor: Weiden (*Salix spp.*), Birken (*Betula spp.*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Eichen (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus spp.*), vereinzelt Kiefern (*Pinus sp.*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Johannisbeere (*Ribes sp.*). Die Flächen werden stellenweise von Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Kartoffel-Rosen (*Rosa rugosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) dominiert. Einige Bodenbereiche im Küstendünenwald sind mit Pferdeäpfeln übersät, sodass hier von einer regelmäßigen Störung aus gegangen werden muss. Teilweise dominieren in diesen Bereichen Nährstoffzeiger wie Brennesseln (*Urtica dioica*). Zwischen den vorhandenen Gehölzen ist keine ausgeprägte Krautschicht vorhanden.

Die vorhandenen Gehölze stellen für Brutvögel des Siedlungsraumes bzw. der Kulturlandschaft einen Lebensraum dar. In den Bäumen hängen vereinzelt Nistkästen. Im Nordosten sind Fangnetze aufgestellt, um Vögel zu beringen. Während der Ortsbegehung konnten mehrere Fasane (*Phasianus colchicus*) im Plangebiet erfasst werden.

Fledermausquartiere sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da Fledermäuse auf den ostfriesischen Inseln nicht heimisch sind. Aus hinreichend aktuellen Erhebungen lässt sich folgern, dass nicht ziehende und strukturgebunden fliegende Arten sich zufällig auf Spiekeroog aufhalten, während migratorische Arten regelmäßig zur Zugzeit anzutreffen sind.¹¹

Auf den Ostfriesischen Inseln ist die Wirbellosenfauna generell sehr vielfältig und weist oft seltene Arten aufweist. Im Rahmen der Informationseinhaltung für die vorliegende Planung haben sich allerdings keine Hinweise darauf ergeben, dass das Plangebiet in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung aufweist.

Die Auswertung verfügbarer schriftlicher Informationen und die Erhebungen der Ortsbegehung wurden durch Interviews mit ortskundigen Fachleuten ergänzt. Es folgen weitere Ausführungen zur Avifauna sowie Reptilien und Amphibien.

Aufgrund der Nutzung und Lage angrenzend an die Bebauung sind keine störungsempfindlichen, fakultativ offenlandbewohnenden oder sonstige für den National-

¹⁰ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

¹¹ BACH, L; NIERMANN, I. UND DONNING, A. (2016): Sommeraktivitäten von Fledermäusen auf den ostfriesischen Inseln, Natur- und Umweltschutz, hrsg.: Der Mellumrat e.V., Bd. 15, Heft 1, 2016

ÖKOLOGISCHE UMWELTANALYSE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023): Bebauungsplan Nr. 22 (Gemeinde Spiekeroog): Ökologische Bestandsaufnahme. Kurzbericht – Bremen, 11.10.2023

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

park wertbestimmende Vogelarten als Brutvögel anzutreffen. Vogelarten mit einem großen Aktionsradius (z. B. Falken und Eulen) durchstreifen das Plangebiet bzw. nutzen es für Ruhepausen oder die Nahrungssuche.¹²

In den Dünen im Bereich der Krähenbeer-Heiden in Verbindung mit Gebüschen konnte auf Spiekeroog die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) beobachtet werden. Sie ist inzwischen aber selten geworden. Vermutlich ist der Prädatorendruck durch Krähen (*Corvus corone*), Dohlen (*Coloeus monedula*) und Fasane sehr hoch. Insbesondere im besiedelten Bereich der Insel ist die Waldeidechse nicht anzutreffen. Über das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gibt es keine aktuellen Nachweise auf Spiekeroog. Die letzten Nachweise sind 30 Jahre alt. Zudem besteht eine sehr große Verwechslungsgefahr zwischen Wald- und Zauneidechse. Es ist daher davon auszugehen, dass es aktuell mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Zauneidechsen auf Spiekeroog gibt, insbesondere nicht im Plangebiet.

Die Nachweise des Grasfroschs (*Rana temporaria*) auf Spiekeroog sind lückenhaft und die Bestandsdichte stark schwankend. Nach den verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, dass diese Art auf der Insel nicht häufig anzutreffen ist. Allerdings ist der Grasfrosch sehr anpassungsfähig und damit nicht auf spezielle Habitatbedingungen angewiesen. Das Regenrückhaltebecken auf dem Gelände des Bauhofs südlich der Trasse der Pferdebahn (ca. 20 m südlich des Plangebiets) wird je nach Niederschlag als Laichgewässer genutzt.

Versuche, den Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) auf Spiekeroog anzusiedeln, wurden seit 1970 unternommen. Nachgewiesen wurde der Teichmolch in den Richelwiesen zwischen Inseldorf und Hafengelände (1994) sowie in einem Teich in einem Garten (2007). Der Teichmolch ist ebenfalls anpassungsfähig und kann daher auch in Gärten und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen leben.

Die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) ist auf den Ostfriesischen Inseln regelmäßig anzutreffen. Auf Spiekeroog lebt sie v. a. in den Graudünen. In der Nähe des Plangebiets wurden im Februar/März 2018 im Rahmen des LIFE-Projekts "Atlantische Sandlandschaften" 2 Laichgewässer durch die Betriebsstelle Norden des NLWKN gemäß den Ansprüchen der Kreuzkröte hergerichtet. Hierbei handelt es sich um das o. g. Gewässer auf dem Gelände des Bauhofs sowie um einen Teich am „Damenpad“ (ca. 50 m nordwestlich des Plangebiets). Der Erfolg dieser Maßnahme wurde im Rahmen des LIFE-Projektes untersucht, nicht jedoch die Wanderwege zwischen Landhabitaten und den Laichgewässern. Allerdings wurde unabhängig vom Projekt beobachtet, dass Kreuzkröten sich durch das Plangebiet bewegen. Damit hat es eine Bedeutung als Wanderstrecke.¹³

¹² Die Angaben zur Avifauna im Plangebiet beruhen auf einem Gespräch zwischen Thalen Consult und dem Inselornithologen von Spiekeroog am 08.05.2025. Der Inselornithologe betreut auch die o. g. Beringungsstation.

¹³ PODLOUCKY, R. (2008): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln (Amphibia, Reptilia). – in: NIEDRINGHAUS, R., V. HAESELER & P. JANIESCH (Hrsg.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln – Artenverzeichnisse und Auswertungen zur Biodiversität. – Schriftenreihe Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 11: 411-420, Wilhelmshaven.

PODLOUCKY, R. (2009): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln. - http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46_1_amphibien.html, zuletzt abgerufen am 08.10.2024

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehen Lärmimmissionen, die jedoch weitgehend auf das Plangebiet begrenzt sind. Weiterreichende Beeinträchtigungen sind durch die abschirmende Wirkung von Deich und vorhandener Bebauung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Entfernung des Küstendünengehölzes sowie der Biotope im Bereich des künftigen Baulandes. Hier werden die bisherigen Biotope durch Bebauung und die zugehörigen Gärten ersetzt. Innerhalb des westlich angrenzenden Küstendünenwalds kommt es infolge der Aufstellung des Bebauungsplans zu keinen Veränderungen der Biotopstrukturen, da Änderungen an der bisherigen Nutzung hier nicht vorgesehen sind. Tierarten, die das Plangebiet durchstreifen bzw. zur Nahrungssuche nutzen, erfahren insofern keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die weiteren Auswirkungen auf die lokale Fauna werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung in Kap. 9 näher betrachtet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen gehen von einer Wohnnutzung im Plangebiet nicht aus.

4.5. Landschaftsbild und Erholung

Die Inseln besitzen durch ihre besondere Lage und die einzigartige Naturausstattung ein besonders wertvolles Landschaftsbild, das wesentliche Grundlage für den Tourismus auf den Inseln ist. Das Landschaftsbild im Geltungsbereich selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung ist durch die im Osten angrenzenden baulichen Anlagen sowie den westlich und südlich angrenzenden Deich geprägt. Präsent sind die Museumsfahrbahn und die Pferdekoppeln sowie die als Lagerplatz genutzten Flächen auf dem Grundstück des Bauhofs. Insgesamt ist das Plangebiet durch den Einfluss des Menschen geprägt und lässt sich räumlich dem Inseldorf zuordnen.

Das Restaurant sowie die Museumsfahrbahn und öffentliche Toilette werden von Einheimischen und Touristen besucht.

https://www.sandlandschaften.de/de/massnahmen/projektphasen/nds/c37a_wiederherrichtung_kreukroeten_geaesser/index.html, zuletzt abgerufen am 27.05.2025

https://www.sandlandschaften.de/de/projekt_des_monats/2018_05_kreuzkroetenbiotop_spiekeroog/index.html, zuletzt abgerufen am 27.05.2025

Diese Informationen wurden eingeordnet und ergänzt durch Gespräche zwischen Thalen Consult und Herrn PODLOUCKY, der NLWKN-Betriebsstelle Norden, der NABU-Naturschutzstation Ostfriesland und dem Nationalparkranger der Insel Spiekeroog zwischen dem 08. und 19.05.2025

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase von neuen Gebäuden sind kurzfristig Baufahrzeuge und Materialien vor Ort, die keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau von neuen Gebäuden werden bisher freie Flächen auf der Insel baulich genutzt. Der Siedlungsrand wird weiter nach Westen verschoben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen Vorgaben zur Höhe sowie der Gestaltung (Giebelausrichtung, Dachformen und -aufbauten, Dacheindeckung und -begrünung, Außenwände usw.) der Häuser, wodurch sie sich in das generelle Ortsbild von Spiekeroogs eingliedern werden. Hierdurch wird die Wahrnehmung der Neubauten als Fremdkörper vermieden. Insgesamt ist durch den geringen Umfang des Baugebiets eine verträgliche ergänzende Bebauung bezogen auf das Landschaftsbild festzustellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung sind nicht gegeben.

4.6. Sach- und Kulturgüter

Die Nutzung der vorhandenen Grundstücke und Gebäude in ihrer Eigenschaft als Sachgüter wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die im Jahr 1885 eröffnete Museumspferdebahn weist aufgrund der langjährigen Nutzung und der allgemeinen Seltenheit von Pferdebahnen eine kulturelle Bedeutung auf. Sie stellt heute eine touristische Attraktion dar.

Die Planung beeinträchtigt die Pferdebahn und die damit verbundenen Abläufe nicht.

4.7. Mensch

Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für Einheimische und Besucher der Insel. Spaziergänger nutzen die anliegenden befestigten Straßen und den Weg auf der Deichkrone. Die Pferdebahn wird hauptsächlich von Touristen genutzt.

Baubedingte Auswirkungen

Die Bauphase der neuen Gebäude führt vorübergehend zu Belästigungen der Anwohner und Erholungssuchenden. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungssuchenden und Inselbewohner dar.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die ergänzende Bebauung stellt keine Beeinträchtigung für Touristen oder Anwohner dar.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

4.8. Wechselwirkungen

Schutzwert	Beeinträchtigung des Schutzwerts	Wechselwirkungen zu anderen Schutzwerten	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen
Klima / Luft / Lärm	---	---	---
Boden	zunehmende Versiegelung	Pflanzen- und Tierwelt durch Gehölzbeseitigung	erheblich
Wasserhaushalt	Zusätzliche Versiegelung, Erhöhter Oberflächenabfluss, verminderte Grundwasserneubildung	---	erheblich auf von Versiegelung betroffenen Flächen
Pflanzen- und Tierwelt	Verlust Küstendünenwald aus heimischen Arten	Landschaftsbild	Durch Begrenzung des Baugebiets auf das notwendige Maß deutliche Minderung
Landschaftsbild	Optische Veränderung durch ergänzende Bebauung	Mensch	aufgrund der Größe aber keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch	Schaffung von Wohnraum	---	---
Sach- und Kulturgüter	---	---	---

5. Sonstige Angaben

5.1. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Es sind keine weiteren Baumaßnahmen geplant, die eine kumulierende Wirkung ausüben. Somit wird das Baugebiet Teil der zusammenhängenden Bebauung des Inseldorfes.

5.2. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet liegt im Risikogebiet HQextrem und kann durch die Lage in Küsten-nähe möglicherweise von Überflutung oder Hochwasser betroffen sein. Eine besondere Gefährdung der Planung durch Überflutungen oder andere Katastrophen ist nicht zu befürchten. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem vom Deich geschützten Bereich ist die Gefährdung nicht größer als in anderen bebauten Bereichen des Inseldorf.

5.3. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne das aktuelle Bauleitplanverfahren würde das Plangebiet weiter ohne Bebauung genutzt wie bisher. Es bestehen keine anderweitigen Planungen oder Nutzungsinteressen.

5.4. Anderweitige Planungsalternativen

Ein Absehen von oder Aufschieben der Planung kommt nicht in Betracht, da die dringend benötigte Neuschaffung von Wohnraum auf der Insel sonst nicht umgesetzt werden könnte.

Eine Prüfung auf alternative Standorte erfolgt im Rahmen der vorliegenden Bau-leiplanung nicht, da über die Entwicklung von Bauland bereits im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans entschieden wurde und kein Anlass besteht, diese Entscheidung infrage zu stellen.

Eine andere Nutzung als das gewählte Sondergebiet (z. B. Wohngebiet oder reines Ferienhausgebiet) kommt nicht infrage, da sich die zulässigen Nutzungen im Plan-gebiet sonst nicht in das städtebauliche Gesamtkonzept für das Inseldorf einfügen würden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Folgende Planinhalte dienen dazu, Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Schutz der Retentionsfläche und somit des angrenzenden Küstendünenwaldes vor unzulässiger Nutzung durch bauliche Abgrenzung (z. B. mit einem Drahtzaun)

Für die Bauausführung werden die folgenden Hinweise gegeben:

Bereits vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch eine Abgrenzung (Bauzaun) si-cherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops (Küstendünenwald) stattfinden können. Auch auf während der Bauphase benötig-ten Flächen außerhalb des Plangebiets, mit gesetzlich geschützten Biotopen oder Schutzdünen muss in einem gesonderten Verfahren eine jeweilige Ausnahmege-nehmigung nach BNatSchG bzw. NDG beantragt werden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenauflage ist ordnungsgemäß abzuschieben und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

Für Maßnahmen zum Artenschutz siehe Kap. 9.4.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

7.1. Vorgehensweise

Die Bilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach dem sog. Breuer-Modell. Hierbei werden die nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel¹⁵ angesprochenen Biotoptypen mit Bewertungen versehen.¹⁶ Die Einstufung umfasst 5 Wertstufen, die aus ökologischem Wert und Regenerationsfähigkeit abgeleitet werden:

- Wertstufe V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
- Wertstufe IV: hohe Bedeutung

¹⁵ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

¹⁶ DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 43(2), S. 102-139, herunterzuladen unter:
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/aktualisierte-rote-liste-der-biotoptypen-in-niedersachsen-veroeffentlicht-232767.html>

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

- Wertstufe III: mittlere Bedeutung
- Wertstufe II: geringe Bedeutung
- Wertstufe I: geringe bis sehr geringe Bedeutung
- Wertstufe 0: sehr geringe oder keine Bedeutung
- E: Einzelgehölz; keine Zuweisung von Wertstufen, gleichwertiger Ersatz

Für die Quantifizierung des Kompensationsbedarfs und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gilt Folgendes:

- Die Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen 0, I und II ist nicht kompensationspflichtig.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe III sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe 0, I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1 zu entwickeln.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe IV oder V sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe 0, I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1 zu entwickeln. Bei mittelfristig nicht wiederherstellbaren Biotoptypen erhöht sich das Verhältnis auf 1:2 bis 1:3.
- Bei Beeinträchtigung von gefährdeten Tieren oder Pflanzen hat ein zusätzlicher Ausgleich des zerstörten oder erheblich beeinträchtigen Lebensraumes im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.
- Die Kompensationsmaßnahmen für die Oberflächenversiegelung sind an der Bedeutung der betroffenen Böden ausgerichtet. Böden mit besonderer Bedeutung sind:¹⁷
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
 - Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
 - Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker)
 - Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung,
 - Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert)

Das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche beträgt 1 : 1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1 : 0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung. Die Kompensation für

¹⁷ NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21(3), S. 121-192

Versiegelung sollte vorrangig durch Entsiegelung und Entwicklung naturnaher Biotope erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, sollen auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Planung geringere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege besitzen, naturnahe Biotope der Wertstufen IV bis V entwickelt oder Ruderalisierungen bzw. Brachen zugelassen werden.

- Die Kompensation für die Beeinträchtigung von Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften und für die Versiegelung des Bodens ist nicht in derselben Maßnahme kombinierbar. Hinsichtlich der restlichen Schutzgüter können Kompensationsmaßnahmen jedoch eine mehrfache Funktion erfüllen.

7.2. Bedarfsermittlung

Biotope

Der im Plangebiet vorhandene Bestand des Pionierwalds der Küstendünen weist keine ausgeprägte Reife auf. Die Krautschicht ist artenarm bzw. zu großen Teilen von Brombeeren (*Rubus sectio rubus*) und Efeu (*Hedera helix*) dominiert. Daher wird dem Bestand die Wertstufe IV zugeordnet. Damit ist er bedingt regenerierbar. Er ist daher im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planung werden 2.785 m² Pionierwald der Küstendünen beseitigt.

Da es sich bei der Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) um einen Neophyten handelt, der für die autochthone Dünengebüsche problematisch ist, weil er sie verdrängt, werden Kartoffelrosen-Gebüsche der Küstendünen (sowie sonstige standortfremde Küstendünengehölze) in der Bewertung der Biotope weniger hoch eingestuft als andere Küstendünenbiotope (Wertstufe II). Kartoffelrosen-Gebüsche haben allerdings trotzdem einen gesetzlichen Schutzstatus, der sich aber nur auf den Dünenstandort und ggf. standortgemäße Bestandteile der Vegetation bezieht.¹⁸ Da die Neuschaffung von Kartoffelrosen-Gebüschen kein Ziel des Naturschutzes ist, sind sie hinsichtlich ihrer Regenerationsfähigkeit nicht eingestuft. Es gilt der Grundsatz, dass zum Ausgleich des Eingriffs in den Dünenstandort die Entwicklung einer standortgerechten Dünengebüsche anzustreben ist. Insofern wird der Ausgleichsfaktor mit 1:1 angesetzt. Das Kartoffelrosen-Gebüsch ist 137 m² groß.

Die halbruderale Gras- und Staudenflur am nordöstlichen Rand des Plangebiets weist eine typische Ausprägung auf. Ihr wird daher die übliche Wertstufe III zugeordnet. Das Ausgleichsverhältnis beträgt auch hier 1:1. Die Flächengröße beträgt 146 m².

Entsprechendes gilt für das artenarme Extensivgrünland trockener Standorte. Das Ausgleichsverhältnis wird mit 1:1 angesetzt, die Flächengröße beträgt 833 m². Die weiteren Biotope innerhalb des Plangebiets sind aufgrund ihrer Werteinstufung nicht kompensationspflichtig.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben die Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Neuenburg) für einen Teil des Pionierwalds der Küstendünen die Waldeigenschaft im Sinne des Waldrechts

¹⁸ vgl. DRACHENFELS 2021, S. 140

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

festgestellt. Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist für Waldflächen, die in eine andere Nutzung überführt werden, eine Ersatzaufforstung zu leisten. Die vorliegende Bauleitplanung läuft darauf hinaus, dass ein Teil dieses Waldbestandes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans in die Nutzungen Baugebiet und Retentionsfläche überführt wird. Die hiervon betroffene Fläche ist 489 m² groß. Das Flächenverhältnis von Aufhebung der Waldeigenschaft zu Ersatzaufforstung wurde von der zuständigen Waldbehörde auf 1:1 festgelegt.

Boden

Der im Plangebiet vorliegende Bodentyp Regolsol ist in Niedersachsen nur gering flächenhaft verbreitet (vgl. Kap. 4.2) und fällt daher unter die o. g. Definition eines seltenen Bodens. Das Ausgleichsverhältnis beträgt daher 1:1.

Das mit dem Bebauungsplan festgesetzte Baugebiet ist 4.084 m² groß. Eine Versiegelung ist auf 55 % der Grundfläche zulässig. Daraus ergibt sich eine Fläche von 2.246 m². Die 620 m² große öffentliche Verkehrsfläche wird in vollem Umfang als versiegelbar festgesetzt. Für die Retentionsfläche wird die Herstellung eines technischen Bauwerks angenommen und als kompensationspflichtiger Eingriff in den Boden gewertet. Die hiervon betroffene Fläche ist 538 m² groß. Insgesamt ergibt sich daraus für das Schutgzug Boden ein Kompensationsbedarf von 3.404 m².

7.3. Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebiets können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden. Zum einen ist das Flächenangebot hierfür nicht ausreichend. Zum anderen stehen die Belange von Unterhaltung und Schutz des Deiches der Sicherung von Kompensationsflächen innerhalb der Deichschutzzone entgegen. Es muss daher auf plangebietsexterne Flächen zurückgegriffen werden.

Dünenbiotope

Die Gemeinde hat mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass die Eingriffe in die Dünenbiotope durch Aufwertungsmaßnahmen an degenerierten bzw. beeinträchtigten Dünen ausgeglichen werden können.

Unter degenerierten Dünen sind in diesem Zusammenhang solche zu verstehen, deren typische Vegetation durch eingeschleppte bzw. angepflanzte Bestände verfälscht ist. Bei den betreffenden Pflanzenarten handelt es sich um die bereits oben erwähnte Kartoffelrose, die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und die Schwarzkiefer (*Pinus nigra*). Die beiden erstgenannten Pflanzen wachsen strauchig und verdrängen die standorttypische Dünenvegetation durch direkte Flächenkonkurrenz. Schwarzkiefern als Bäume setzen mit zunehmender Größe die Vegetation innerhalb ihres Kronentrauf- und Wurzelbereichs durch Beschattung sowie den Entzug von Wasser und Nährstoffen unter Druck. Alle diese Pflanzenarten breiten sich durch Samen innerhalb der Dünen aus. Die Kartoffelrose treibt außerdem unterirdische Ausläufer, so dass aus einzelnen Pflanzen im Laufe der Zeit dichte, flächendeckende Bestände entstehen können.

Aufgrund dieser Tatsache werden auch Dünen als beeinträchtigt im o. g. Sinne angesehen, wenn zwar keine flächigen Bestände oder etablierte Bäume vorhanden

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

sind, aber sich einzelne Pflanzen der genannten Arten auf der jeweiligen Fläche befinden.

Eine Wiederherstellung der typischen Dünenbiotope ist möglich, wenn Bestände der o. g. Pflanzenarten beseitigt werden und ein Wiederaufkommen verhindert wird. Die Dünenvegetation kann sich dann aus der Samenbank im Boden und durch vegetative Vermehrung regenerieren.

Kartoffelrosen und Spätblühende Traubenkirschen müssen zu diesem Zweck inklusive der unterirdischen Pflanzenteile vollständig entnommen werden. Da beide Arten in der Lage sind, aus Wurzeln und Sprossen bzw. Teilen davon neue Pflanzen auszubilden (vegetative Regeneration), ist nach den ersten Beseitigungsmaßnahmen eine „Nachsorge“ durchzuführen, damit sich eine nachhaltige Wirkung einstellt. Hierbei sind in der auf die Initialmaßnahmen folgenden Vegetationsperioden neu die o. g. Neuaustriebe konsequent zu entfernen.

Die Beseitigung von Schwarzkiefern gestaltet sich einfacher, da sie nicht in der Lage sind neu auszutreiben, wenn sie gefällt werden. Die am Standort verbleibenden Teile des Baumes inklusive der Wurzeln beginnen unmittelbar nach der Durchführung der Schnittmaßnahme abzusterben.

Der größte Aufwand steht zu Beginn der Maßnahme an, da zunächst etablierte Bestände der o. g. Pflanzenarten zu entfernen sind. Nach wenigen Jahren wird der Wiederaufwuchs aus der vegetativen Regeneration dieser Bestände aufhören, so dass die Fläche weitgehend wieder sich selbst überlassen werden kann. Ein einheitlicher und exakt eingrenzbarer Zeitrahmen lässt sich hierfür allerdings nicht angeben, da dies von den Bedingungen am jeweiligen Standort abhängt. Die Beseitigung von kleinen Sämlingen wird abhängig vom Eintrag von keimfähigen Samen absehbar dauerhaft notwendig sein. Dies stellt allerdings keinen wesentlichen Eingriff in die Dünenbiotope dar, ist wenig aufwändig und muss nur soweit Bedarf besteht durchgeführt werden. So wird gewährleistet, dass die typische Dünenvegetation sich regenerieren kann und dauerhaft erhalten bleibt.

Die Anrechnung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt differenziert nach Pflanzenart und Bestandsdichte. Die Beseitigung von flächig ausgeprägten Beständen der Kartoffelrose und der Spätblühenden Traubenkirsche, die in einer Biotoptypenkartierung als Kartoffelrosen-Gebüsche der Küstendünen (KGX) bzw. Gebüsch aus Später Traubenkirsche (BRK) anzusprechen sind, wird nach Grundfläche im Verhältnis 1:1 auf die Beeinträchtigung von Dünenbiotopen angerechnet. Die Beseitigung von Schwarzkiefern wird pauschal mit 10 m² pro Baum angesetzt, wenn dieser in einer Höhe von 1 bis 1,3 m über dem Erdboden einen Stammdurchmesser von 7-10 cm aufweist.

Die „Säuberung“ von beeinträchtigten Dünen im o. g. Sinne kann je Schwere des „Befalls“ mit den o. g. Pflanzenarten angerechnet werden. Hierbei wird ein Modell verwendet, das an die pflanzensoziologische Vegetationsaufnahme nach der Methode von Braun-Blanquet angelehnt ist. Hierfür wird der Deckungsgrad in % der jeweiligen Fläche ermittelt.

Die o. g. Anrechnung von geschlossenen Beständen entspricht dem Deckungsgrad 5 von > 75 bis 100 %. Insgesamt werden die folgenden Abstufungen definiert:

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Tabelle 1: Ausgleichswerte für Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in beeinträchtigten Dünenbereichen

Stufe	Deckungsgrad %	Anrechnungsverhältnis Eingriff : Kompensation m^2
5	> 75 bis 100	1:1
4	50 bis 75	3:4
3	25 bis 50	1:2
2	5 bis 25	1:5
1	< 5	1:10

Der Eingriff in die Biotope und ein Verstoß gegen die Verbote des § 30 BNatSchG wird nicht durch die Aufstellung des Bebauungsplans bewirkt, sondern durch tatsächliche Handlungen, die regelmäßig baugenehmigungspflichtig sind. Ungeachtet dessen macht die Gemeinde hier von der Möglichkeit des § 30 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch. Danach kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden, wenn auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB zu erwarten sind. Das Verfahren nach § 30 Abs. 4 BNatSchG ist nicht inkludierter Teil des Planverfahrens, sondern läuft als eigenständiges Verfahren parallel zur Planung. Die Ausgleichsflächen, auf denen die o. g. Maßnahmen stattfinden und die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird in diesem Rahmen nachgewiesen.

Weitere Biotope und Boden

Die Beseitigung der halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie des artenarmen Extensivgrünlands trockener Standorte sowie die Eingriffe in den Boden können nicht durch Aufwertungsmaßnahmen an Dünenbiotopen ausgeglichen werden, da Eigenschaften und Funktion zu unterschiedlich sind. Auf Spiekeroog selbst stehen allerdings keine für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächen zur Verfügung. Daher greift die Gemeinde auf einen privaten Flächenpool im Marschland auf dem Festland zurück. Dies ist möglich, weil die Ostfriesischen Inseln, das küstennahe Wattenmeer und die Marschen die gemeinsame naturräumliche Region der Watten und Marschen der Nordseeküste bilden.

Der Flächenpool befindet sich im Arler Hammrich im Landkreis Aurich. Der Arler Hammrich liegt im Dreieck Hage/Großheide/Dornum. Hier hat die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) einen Kompensationspool eingerichtet. Auf den betreffenden Flächen wird v. a. extensive Grünlandbewirtschaftung betrieben, was durch die Anlage und Erhaltung von Kleingewässern ergänzt wird. Durch die Bewirtschaftung und Strukturierung wird ein Lebensraum geschaffen, der insbesondere Wiesenvögeln zugutekommt.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Die Gemeinde erhält gegen die Errichtung eines Entgelts ein Kompensationsgut-haben in entsprechender Höhe für die vorliegende Planung. Da der Kompensationspool schlussabgestimmt ist und sich in der Umsetzung befindet, sind keine weiteren Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Wald

Die o. g. Ersatzaufforstung wird nicht auf Spiekeroog durchgeführt. Abgesehen von der allgemeinen Flächenknappheit auf der Insel wäre eine Aufforstung auch nicht landschaftsgerecht. Daher greift die Gemeinde auch hier darauf zurück, den ermittelten Bedarf durch Erwerb von Poolflächen auf dem Festland zu decken.

8. FFH-Vorprüfung

8.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

Durch die Lage der Insel Spiekeroog im Wattenmeer sind im Rahmen der vorliegenden Planung das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und das EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ zu überprüfen. Diese Schutzgebiete sind in der Umgebung Spiekeroogs miteinander und mit dem Nationalpark deckungsgleich. Sie werden daher im Folgenden zusammengefasst behandelt.

8.2. Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer

Am 01.01.1986 wurde der ca. 240.000 ha große Nationalpark Nds. Wattenmeer als eine der letzten europäischen Naturlandschaften mit national und international bedeutenden Funktionen eingerichtet. Ausgenommen wurden die vom Menschen dauerhaft überformten Bereiche. Primäres Ziel des Naturschutzes im Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme im freien Wechselspiel der Kräfte, daneben als sekundäres Ziel die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten. Am 11. Juli 2001 wurde das Nationalparkgesetz neu gefasst¹⁹. Die Karte zeigt die Grenzen des Nationalparks in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Hiernach liegt der Geltungsbereich außerhalb der Nationalparkfläche; die Grenzen verlaufen hinter dem Deich, der eine räumliche Trennung bzw. Abgrenzung bewirkt.

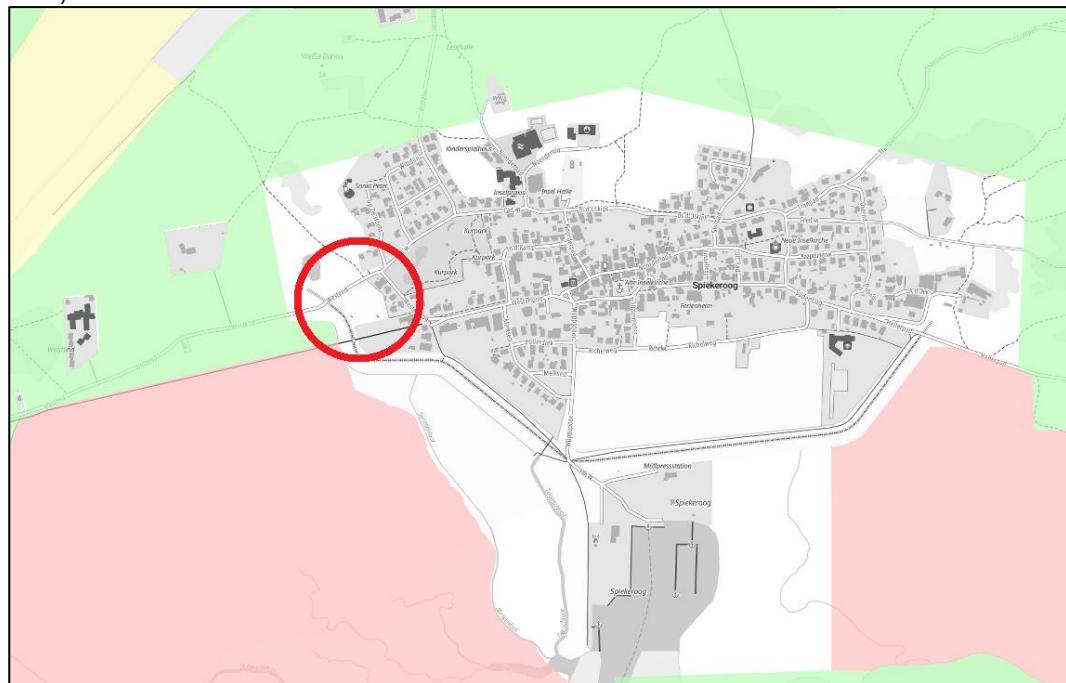
¹⁹ Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, Nds. GVBl. 2001, S. 443ff

Gemeinde Spiekeroog

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Abb.: Zonierung des Nationalparks Nds. Wattenmeer (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (rot umkreist)



Rot: Ruhezone, Grün: Zwischenzone, Gelb: Erholungszone

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist in Ruhe-, Zwischen- und Erholungszonen eingeteilt. Nordwestlich des Deichs befindet sich die Zwischenzone, die im Südwesten in die Ruhezone übergeht.

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist Teil des ökologischen Netzes Natura 2000. Ausgenommen kleinerer Bereiche, vor allem Teile der Erholungszone, wurde der Nationalpark Nds. Wattenmeer von der Bundesrepublik Deutschland dem Rat der europäischen Gemeinschaft als europäisches Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Schutzgebiet gemeldet. Die westlich des Deichs angrenzenden Flächen des Nationalparks gehören zu dem Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer und zum FFH-Gebiet 001 Nationalpark Nds. Wattenmeer.

Im Gesetz über den Nationalpark Nds. Wattenmeer wird der Schutzzweck des Gebietes genannt.

„In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

erforderlichen Schutz sicherstellen; [...]“.²⁰

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Schutzzweck sind den einzelnen Ruhezonen besondere Schutzzwecke zugewiesen.

Ziel der Ausweisung der EU-Vogelschutzgebiete ist, das Überleben und die Vermehrung der in der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. In der Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet durch das Nds. MU werden die wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang 1 der Verordnung und Zugvogelarten aufgeführt:

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
Brandseeschwalbe	Brandseeschwalbe	Eiderente	Alpenstrandläufer
Flusseeschwalbe	Flusseeschwalbe	Feldlerche	Austernfischer
Kornweihe	Goldregenpfeifer	Großer Brachvogel	Berghänfling
Küstenseeschwalbe	Küstenseeschwalbe	Herringsmöwe	Blässgans
Löffler	Löffler	Kiebitz	Brandgans
Rohrdommel	Nonnengans	Kormoran	Dreizehenmöwe
Rohrweihe	Pfuhlschnepfe	Löffelente	Eiderente
Säbelschnäbler	Säbelschnäbler	Rotschenkel	Graugans
Seeregenpfeifer	Sterntaucher	Schafstelze	Großer Brachvogel
Sumpfohreule	Wanderfalke	Steinschmätzer	Grünschenkel
Wanderfalke	Zwergseeschwalbe	Uferschnepfe	Heringsmöwe
Zwergseeschwalbe	Zwergmöwe		Kiebitz
			Kiebitzregenpfeifer
			Knutt
			Kormoran
			Krickente
			Lachmöwe
			Löffelente
			Mantelmöwe
			Meerstrandläufer
			Ohrenlerche

²⁰ Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, Nds. GVBl. 2001, S. 443ff

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
			Pfeifente Regenbrachvogel Ringelgans Rotschenkel Sanderling Sandregenpfeifer Schneeammer Sichelstrandläufer Silbermöwe Spießente Steinwälzer Stockente Strandpieper Sturmmöwe Tordalk Trauerente

Neben diesen wertbestimmenden Arten sind weitere Brut- und Rastvogelarten im Standarddatenbogen erfasst.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen
Entkalkte Dünen mit Krähenbeeren (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen),
- die weiteren Lebensraumtypen
Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und – buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Arten auf Schlamm und Sand (Quellenwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten
Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpfglanzkraut.

8.3. Schutzzweck des Nationalparks

Im Folgenden wird überprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplans beeinträchtigt werden. Als Maßstab dient der Schutzzweck der Verordnung:

- Im Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen.
- Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden.
- Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone wird in der Verordnung aufgeführt
- Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, (...) sind Europäisches Vogelschutzgebiet. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen
- Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4 nichts anderes ergibt. Gemäß Anlage 4 ist im Bereich Spiekeroog die Erholungszone aus dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgenommen. Die Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für den Nationalpark genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten.

Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Schutzzwecke wie folgt bezeichnet

1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes
2. Schutz der natürlichen Abläufe
3. Erhaltung der biologischen Vielfalt
4. Schutz der Vogelarten
5. Schutz der Lebensraumtypen

8.4. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer

Im Zuge der Bauleitplanung muss festgestellt werden, ob durch den Bebauungs-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

plan eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks ermöglicht wird.

Hierzu werden die Wirkfaktoren ermittelt, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks führen können. Eine direkte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt, da der Bebauungsplan außerhalb der Nationalparkfläche liegt. Die Fläche für Aufwertungsmaßnahmen an Dünenbiotopen liegt innerhalb des Nationalparks. Die hier vorgesehenen Maßnahmen dienen den Schutzzwecken und wirken damit Beeinträchtigungen entgegen. Insofern sind folgende Wirkfaktoren im übrigen Plangebiet hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzzwecke genauer zu überprüfen:

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen auf den Nationalpark	Möglichkeit berührte Schutzzwecke ²¹				
		1	2	3	4	5
Verlärzung, Beunruhigung der angrenzenden Flächen	Geringe Beeinträchtigung der Tierwelt der Dünenbereiche möglich, Deich wirkt als Barriere				x	
Änderung der Vegetation im Geltungsbereich, Beseitigung von Vegetationsbeständen	Keine Auswirkungen auf Nationalpark erkennbar					
Ergänzende Bebauung	Veränderung des Landschaftsbildes möglich, Deich und Küstendünenwald wirken als Barriere	x				

Bezüglich der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Flächen im Nationalpark nicht berührt werden.

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke im Einzelnen nochmals untersucht.

8.4.1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes

Die Eigenart und das Landschaftsbild können auch durch Baumaßnahmen außerhalb des Nationalparks beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die über die natürlichen Landschaftselemente dominieren. Dies gilt zum Beispiel für ein Gebäude, das über die Dünenlandschaft hinausragt.

Wesentlich sind daher eine natur- und landschaftsbildangepasste Dimensionierung und Gestaltung der Gebäude. Die geplanten Gebäude erweitern den Ortsrand und

²¹ S. Kap. 8.3.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

können von der Straße „Westend“, die über den Deich nordwestlich des Plangebiets führt, wahrgenommen werden. Durch die Lage nahe dem Deich und die vorhandenen Küstendünengehölze ist jedoch keine direkte Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes im Nationalpark erkennbar. Die Gebäude sind optisch als Ortsrand wahrnehmbar, während die Flächen des Nationalparks westlich des Deiches beginnen. Für die Gebäude ist eine orts- und landschaftsgerechte Gestaltung vorgegeben.

8.4.2. Schutz der natürlichen Abläufe

Die natürlichen Abläufe des Nationalparks werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Deich wirkt als Barriere zwischen Nationalpark und Plangebiet, wodurch eine Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung im Nationalpark zum Beispiel durch die Verdriftung von Abfällen oder zusätzliche Trittbela stungen nicht gegeben sind.

8.4.3. Erhaltung der biologischen Vielfalt

Die Planung grenzt an die vorhandene Bebauung des Inseldorf s an. Im Bestand werden die Flächen teilweise als Pferdeauslauf genutzt, sodass eine gewisse Vorbelastung vorliegt. Im Zuge der Planung geht ein Teil des Küstendünenwalds verloren, der jedoch zum Teil bereits durch die Pferdehaltung beeinträchtigt wurde.

Aufgrund der genannten Faktoren sowie dem Abstand zu den Flächen des Nationalparks ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen. Ein großer Teil des Küstendünenwalds bleibt erhalten. Ein Vorkommen von für den Nationalpark bedeutenden Tieren ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten durch Lichtimmissionen von Außenbeleuchtung harmoniert mit den Vorgaben der Lichtleitlinie.

8.4.4. Schutz der Vogelarten

Vogelarten können grundsätzlich von betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere Verlär mung, betroffen sein. Die zusätzliche Bebauung für eine Wohn- und Ferien Nutzung führt allerdings nicht zu erheblichen Lärmbelastungen. Es grenzen keine empfindlichen Dünenbiotope direkt an die geplante Wohnbebauung an, so dass eine Beeinträchtigung der wertbestimmenden Vogelarten des Nationalparks nicht zu erwarten ist. Der verbleibende Küstendünenwald kann weiterhin von störungsunempfindlichen Arten als Lebensraum genutzt werden.

8.4.5. Schutz der Lebensraumtypen

Die natürlichen Lebensraumtypen des Nationalparks werden nicht direkt betroffen. Der vorhandene Deich wirkt als Barriere und Abgrenzung zu den offenen Flächen des Nationalparks. Es sind keine direkten Einwirkungen der Planung in die zu schützenden Lebensraumtypen zu erkennen. Die vorhandenen Sträucher und Bäume (Küstendünengehölz) bleiben zu einem großen Teil erhalten und können durch eine bauliche Abgrenzung vor einer Vergärtnerung bzw. Mitnutzung durch die Anwohner bzw. Feriengäste effektiv geschützt werden.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

8.5. Zusammenfassende Wertung

Bei einer naturschutz- und landschaftsbildverträglichen Nutzung des Plangebiets sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des Nationalparks zu erwarten. Diese wird soweit es im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist gewährleistet, insbesondere durch die Dimensionierung der Gebäude und die örtlichen Bauvorschriften. Hier spielt auch die Lichtleitlinie Spiekeroogs eine Rolle, nach der eine übermäßige Außenbeleuchtung vermieden werden soll. Bei einer ordnungsgemäßen Bebauung und Nutzung des Plangebiets und der Beachtung des Schutzstatus der Biotope im Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen erkennbar.

9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

9.1. Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe aus der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

9.2. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet:

- Baubedingte Wirkfaktoren
 - Beseitigung der Bodenvegetation (Räumung des Baugebiets)
 - Vorübergehende Nutzung angrenzender Bereiche während der Bauphase
 - Lärm und optische Beeinträchtigung beim Bau
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - Lichtbeeinträchtigung,
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - Beeinträchtigung durch Verlärung

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Verbotstatbestand	Zu überprüfende Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Räumung des Baugebiets, baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung Licht- und Lärmbeeinträchtigung beim Betrieb
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche

9.3. Prüfungsrelevante Arten

Grundsätzlich werden die prüfungsrelevanten Arten zunächst anhand der drei nachstehend aufgeführten Rechtsnormen festgelegt:

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)**, Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV (streng geschützte Arten)

Es werden die Arten berücksichtigt, die nach dem vorhandenen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Veröffentlichungen und Listen des behördlichen Naturschutzes Niedersachsens werden bei der Auswahl der Arten berücksichtigt (vgl. Kap. 4.4).

Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil für zahlreiche Arten des Anhangs IV ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. innerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens von vornherein auszuschließen ist. Solche Arten werden somit bereits im Vorfeld „aussortiert“, da sie nicht betroffen sein können.

- **Vogelschutzrichtlinie (V-RL 2009/147/EG)**, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (besonders und streng ge-

schützte Arten).

Die Auswahl beschränkt sich auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten („bodenständige Arten“). Rastvögel und deren relevante Rast- bzw. Ruheplätze werden bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden Ruheplätze regelmäßig und stetig aufgesucht werden.

- Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt nicht vor.

Im Folgenden wird zunächst ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Danach wird anhand der projektbezogenen Wirkfaktoren geprüft, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Eine Durchsicht der prüfungsrelevanten Pflanzenarten zeigte keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die im Planungsraum durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte.

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien oder Wirbellosen, die im Anhang IV der FFH-RL stehen und von dem Vorhaben betroffen werden können, ist nicht zu erwarten (vgl. Kap. 4.4).

Genauer überprüft werden müssen daher zum einen die Vogelarten, die in Gehölzen brüten und durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Plangebiet durch die Beweidung, angrenzende Bebauung und den touristischen Betrieb der Pferdebahn zumindest zeitweise Störungen ausgesetzt ist. Vogelarten, die diese Störungen nicht tolerieren, werden daher nicht im Geltungsbereich und in seiner näheren Umgebung brüten. Zum anderen sind die Amphibienarten Grasfrosch, Teichmolch und Kreuzkröte zu betrachten.

9.4. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

Verbot 1: Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot ist bei der Baufeldräumung und Einrichtung der Baustellen zu beachten.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen, Holzstößen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

Zudem ist auch auf die Ruhezeit der Amphibien zu achten. Die jeweilige Baustelle ist mit einem geeigneten Absperrzaun zu sichern, der Amphibien im Frühjahr aus dem Baufeld herauswandern lässt, aber nicht wieder hinein.

Insofern hat sich die Baustelleneinrichtung an ein enges Zeitfenster zu halten.

Verbot 2: Störungsverbot

Es kann davon ausgegangen werden, dass Lärmimmissionen oder optische Beunruhigungen durch die Baumaßnahmen in einem Bereich, der ohnehin heute durch menschliche Aktivitäten geprägt ist, nicht zu Störungen von Brutvögeln führen wird, die zu einer Beeinträchtigung der Spiekerooger Population führen könnte.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf saisonale Niststandorte gelten entsprechend auch zur Einhaltung des Störungsverbots während der Vogelbrutzeit.

Der Bebauungsplan setzt eine Retentionsfläche fest, die funktionsbedingt von Gehölzen und hochwachsender krautiger Vegetation freigehalten werden muss. Dies ist auch im Bebauungsplan verbindlich vorgegeben. Damit eignet sie diese Fläche als gut passierbarer Korridor, der es Amphibien erlaubt, das Plangebiet zu durchqueren. Insbesondere bleibt so eine Verbindung zwischen den beiden bekannten Laichgewässern der Kreuzkröte erhalten. Durch den geringen Geländewiderstand kann mit einer Konzentration der Wanderbewegungen (insbesondere zur Laichzeit) auf der Retentionsfläche gerechnet werden, zumal die Beseitigung von Gehölzen innerhalb des verbleibenden Küstendünenwalds nicht vorgesehen und bis auf Weiteres aus Gründen des Biotopschutzes auch nicht zulässig ist.

Bauliche Anlagen, die sich nicht wesentlich über das Niveau der Geländeoberfläche erheben, können insbesondere durch Kreuzkröten zur Wanderung genutzt werden, da sie eben sind, sich schnell erwärmen und somit oft auch viele Insekten hier zu finden sind. Daher ist für die vorhandenen Straßen und befestigten Wege in der Umgebung des Plangebiets ebenfalls eine Funktion als Wanderroute anzunehmen. Entsprechendes gilt auch für die Erschließungsstraße, die innerhalb des Plangebiets entstehen wird.

Durch Bauarbeiten werden Wanderungsbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet nicht beeinträchtigt, wenn die Baustellen wie oben beschrieben gesichert werden.

Durch die Nutzung der Wohngebäude sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten. Die Gemeinde hat außerdem eine Lichtleitlinie beschlossen, die damit als Empfehlung für eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung gilt.

Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche Strukturen zu verstehen, die räumlich abgrenzbar sind und regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit dauernd besetzt

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

oder immer wieder aufgesucht werden (z. B. dauerhaft genutzte Bruthöhlen von Vögeln, Laichgewässer u. ä.).

Für die Vogelbrut nutzbare Höhlungen in den Gehölzen des Küstendünenwaldes oder im Pferdeunterstand sind nicht auszuschließen. Um eine Zu widerhandlung gegen das Verbot zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen ist eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in baulichen Anlagen u. ä. durchzuführen.
- Die im Plangebiet vorhandenen Nistkästen sind nötigenfalls abzunehmen und an geeigneten Stellen wieder anzubringen. Sollten weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung.

Der verbleibende Küstendünenwald ist für die Anlage von (weiteren) baulichen Anlagen grundsätzlich nicht freigegeben. Diese bisher nicht genutzten Bereiche, die auch als § 30-Biotop geschützt sind, werden daher für die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zerstört werden.

Die o. g. Laichgewässer bleiben von der vorliegenden Planung in Bestand und Funktion unberührt.

9.5. Ergebnis der Vorprüfung

Bei Einhaltung der Vorgaben:

- die Vegetationsbeseitigung zur Baufeldräumung findet nur außerhalb der Brutzeit statt,
- die Baustellen sind so abzusichern, dass Amphibien nicht gefährdet werden,
- es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln in den zu fällenden Gehölzen oder dem Pferdeunterstand,
- die Lichtimmissionen werden auf eine insekten- und vogelverträgliche Beleuchtung beschränkt,

sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu erwarten.

10. Quellenverzeichnis

BACH, L; NIERMANN, I. UND DONNING, A. (2016): Sommeraktivitäten von Fledermäusen auf den ostfriesischen Inseln, Natur- und Umweltschutz, hrsg.: Der Mellumrat e.V., Bd. 15, Heft 1, 2016

NIBIS® Kartenserver (1982): Schutspotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2018): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® Kartenserver (2022): GrundwasserneubildungmGROWA22. Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NUMIS. Das niedersächsische Umweltportal (2004): Biotoptypen im Bereich von Spiekeroog. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Referat 14: Umweltinformation, Digitalisierung, eGovernment, Hannover

ÖKOLOGIS UMWELTANALYSE & LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023): Bebauungsplan Nr. 22 (Gemeinde Spiekeroog): Ökologische Bestandsaufnahme. Kurzbericht – Bremen, 11.10.2023

PETERSEN, J.; POTT, R. (2005): Ostfriesische Inseln. Landschaft und Vegetation im Wandel. - Hrsg. Nds. Heimatbund e.V., Hannover

PODLOUCKY, R. (2008): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln (Amphibia, Reptilia). – in: NIEDRINGHAUS, R., V. HAESELER & P. JANIESCH (Hrsg.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln – Artenverzeichnisse und Auswertungen zur Biodiversität. – Schriftenreihe Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 11: 411-420, Wilhelmshaven.

PODLOUCKY, R. (2009): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln. - http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46_1_amphibien.html, zuletzt abgerufen am 08.10.2024

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Spiekeroog plant die Ausweisung eines Sondergebiets „Wohnen/Ferienwohnen“, um Wohnraum auf der Insel zu schaffen und den Tourismus als wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde zu stärken. Hierfür werden die 8. Änderung und der Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“ parallel aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand. Es grenzt an die vorhandene Bebauung an. Auf einem großen Teil der Fläche stockt ein Küstendünenwald, welcher nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Das Gebiet liegt nicht im Bereich des Nationalparks oder in der Nähe von Schutzdünen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird für den ca. 0,86 ha großen Änderungsbereich eine 0,40 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen/Ferienwohnen“ sowie eine 0,46 ha große Dünenfläche dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt auf einer insgesamt 0,54 ha großen Fläche ein 0,41 ha großes Sondergebiet „Wohnen/Ferienwohnen“, eine private Grünfläche auf einer Fläche von 0,01 ha, eine 0,06 ha große Erschließungsstraße und eine 0,05 ha große Retentionsfläche fest.

Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Bebauungsplan sind durch die zulässige Neuversiegelung der bisher unbebauten Fläche gegeben. Ein Teil des Küsten-

8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 21 „Am Bahnhof“

Gemeinsamer Umweltbericht (Entwurf)

dünenwalds wird überplant. Beeinträchtigungen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind nicht zu erwarten; artenschutzrechtliche Verbotstagbestände werden bei Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht berührt.

Innerhalb des Gebiets, das der Bebauung zugänglich gemacht wird, ist kein hinreichender Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erzielen. Der Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigung der Dünenbiotope wird daher außerhalb des Plangebiets, aber auf dem Gemeindegebiet von Spiekeroog gedeckt. Der übrige Kompensationsbedarf wird durch Rückgriff auf einen privaten Flächenpool gedeckt. Dieser befindet sich auf dem Festland im Arler Hammrich im Landkreis Aurich. Auch die Ersatzaufforstung für die teilweise Beseitigung des Waldbestandes im Plangebiet wird durch Rückgriff auf Poolflächen auf dem Festland nachgewiesen.

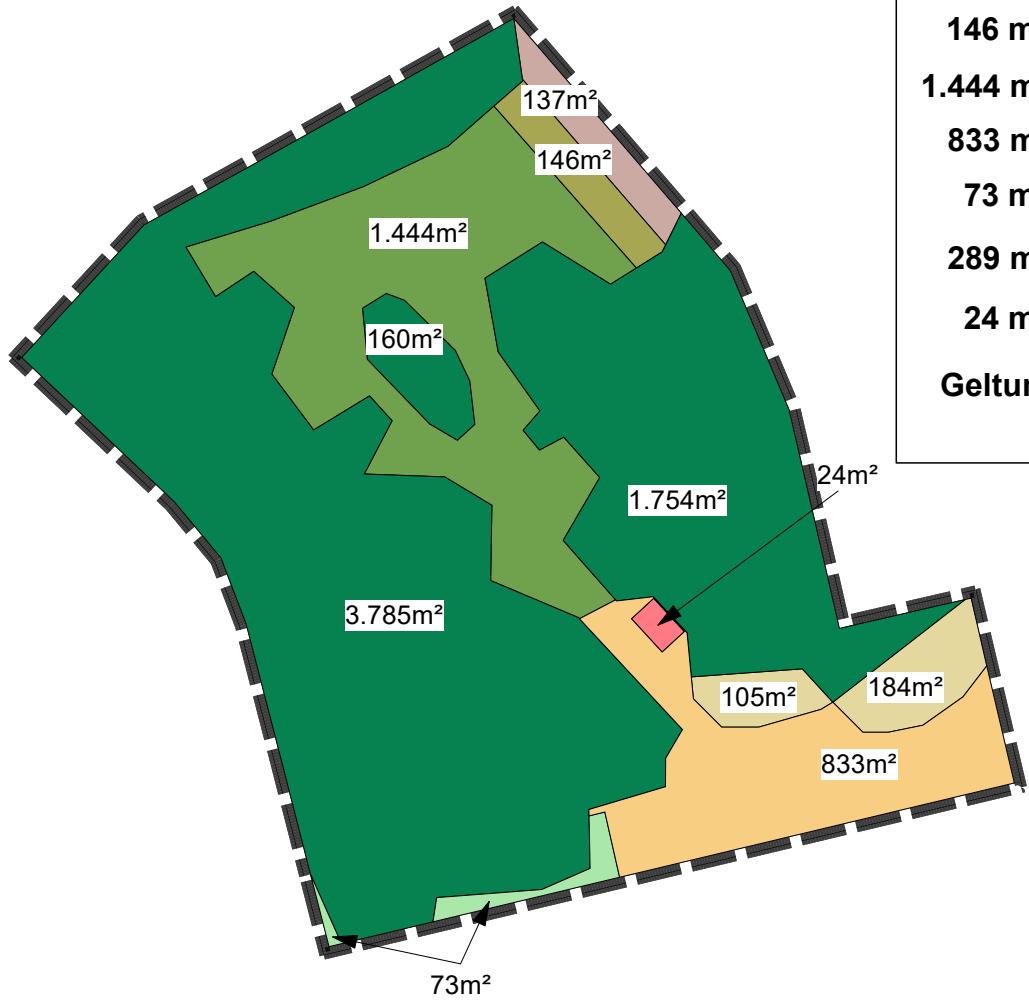
Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 24.11.2025

i. A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block
M. Sc. Linda Auping

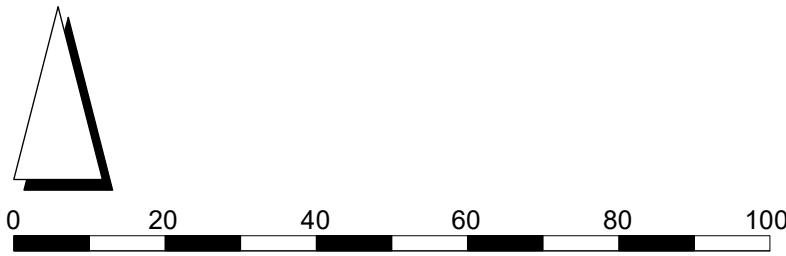
S:\Spiekeroog\11797_B_Plan_Bahnhof\05_B-
Plan\02_Entwurf\Umweltbericht\2025_12_01_11797_gem_UB_E.docx



LEGENDE

5.698 m²	KGP sonstiger Pionierwald der Küstendünen
137 m²	KGX Kartoffelrosengebüsche der Küstendünen
146 m²	UHM halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
1.444 m²	GW sonstige Weidefläche
833 m²	GET artenarmes Extensivgrünland trockener Standorte
73 m²	GRA artenarmer Scherrasen
289 m²	OFL Lagerplatz
24 m²	OE Einzelhaus / Gebäude / Unterstand

Geltungsbereich = 8.644 m²



GEMEINDE SPIEKEROOG

M. 1:1.000

BEBAUUNGSPLAN

Projekt 11797

"AM BAHNHOF"

17.09.2025

BIOTOPTYPENPLAN Flächen mit Bestand April 2022



Thalen Consult GmbH

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 101 E-Mail: info@thalen.de

STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG